



Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den  
Bildungsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Herrn Peer Knöfler

- im Hause -

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: B 1

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Christian Nowak

Telefon (0431) 988-1233

Telefax (0431) 988-1239

Christian.Nowak@landtag.ltsh.de

28.04.2020

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3921

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie (LT-Drs. 19/2122)**

Sehr geehrter Herr Knöfler,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf und nehme diese gern wahr.

Aus dem Gesetz wird deutlich, dass das Land in der aktuell für alle Bürger\*innen schwierigen Situation angemessene Lösungen für die Herausforderungen der Betroffenen sucht und nach meiner Einschätzung auch findet.

Die Änderungen des Schulgesetzes bieten den allermeisten Schüler\*innen im Land eine vertretbare Grundlage, auf der sie ihre Abschlüsse trotz der bestehenden Einschränkungen erlangen können. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass alle Schüler\*innen die faire Chance auf einen erfolgreichen Schulabschluss erhalten, wenn Abschlussprüfungen nicht durchgeführt werden können. Zweifelhaft könnte dies bei Schüler\*innen sein, die unter Anwendung des geplanten § 148b Abs. 2 SchulG keinen erfolgreichen Schulabschluss erlangen würden, für die Abschlussprüfungen jedoch zugelassenen worden wären. Vor diesem Hintergrund sehe ich die geplanten Regelungen in §§ 148b Abs. 2, Abs. 4 Satz 2 SchulG trotz der weiteren Vorgaben in Art. 2 ff. des Gesetzesentwurfs kritisch.

Außerordentlich zu begrüßen sind die geplanten Regelungen in § 103 Abs. 1 und 2 HochschulG, die Studierende jedenfalls für das Sommersemester 2020 vor Schwierigkeiten bezüglich ihres BAföG-Anspruchs bzw. der Förderungshöchstdauer schützen. Allerdings sollte hier genau beobachtet werden, ob die Corona-Pandemie nicht auch über das Sommersemester 2020 hinaus zu Verzögerungen bezüglich des Studiums und der Leistungsnachweise oder Prüfungsleistungen führt.

Bedauerlich, aber nachvollziehbar ist die Absicht, das KiTa-Reform-Gesetz nicht wie geplant am 1. August 2020 in Kraft treten zu lassen. Die mit der Verzögerung verbundenen Änderungsvorschläge des KiTaG begrüße ich ganz überwiegend; sie dürften die betroffenen Eltern jedoch nicht ausreichend entlasten. Erfreulich ist zunächst, dass in § 25a Abs. 3 Satz 2 KiTaG die besonderen Gründe, die eine Kinderbetreuung in einer wohnortfremden Gemeinde ermöglichen, klarstellend aufgeführt werden sollen. Die geplante Möglichkeit einer zweimonatigen Beitragsfreistellung in § 25c KiTaG dürfte dagegen unverhältnismäßig kurz ausfallen – es sei denn, die aktuell geltenden Betretungsverbote in den Kindertagesstätten werden kurzfristig und vollumfänglich aufgehoben.

Besonders zu begrüßen ist schließlich die geplante Änderung in § 10 Abs. 2 Satz 3 des künftigen KiTaG, wonach Ergänzungs- und Randzeitengruppen mit in die Bedarfsplanung einzubeziehen sind – bedeutet dies doch auch in Zukunft die Möglichkeit einer flexibleren Betreuung.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Samiah El Samadoni*

Samiah El Samadoni